

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **2**

Ausgabetag **15.01.2016**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
9	07.01.16	a) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bergwerk Westfalen Schacht I/II“, 2. verein- fachte Änderung	17 – 19
10	11.01.16	b) Bekanntmachung der Vergaberichtlinien der Stadt Ahlen zur finanziellen Förderung der Her- richtung privater Haus- und Hofflächen im Gel- tungsbereich des Städtebauförderungspro- gramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ „Masterplan Ahlener Innenstadt im Trialog“	20 – 27
<b>SPARKASSE MÜNSTERLAND OST</b>			
11	08.01.16	Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher	28
<b>KREIS WARENDORF</b>			
12	15.01.16	a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A hier: Dienstleistung für den Bereich SBG II Assistierte Ausbildung § 16 SGB II i.V.m. § 130 SGB III	29 – 30

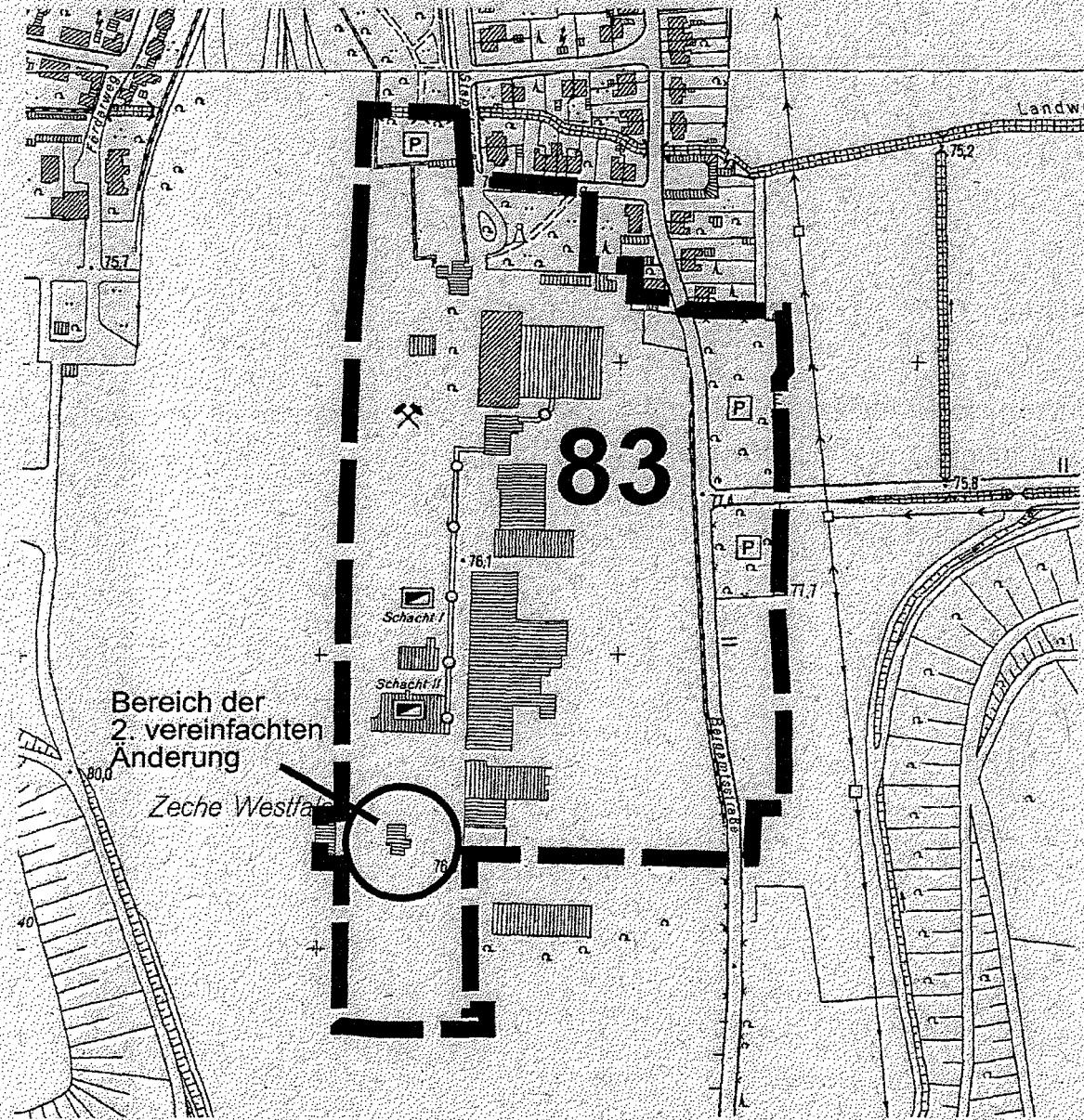
Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug  
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
13	12.01.16	b) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014	31 – 35
14	05.01.16	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	36 – 38

# 17 **Bekanntmachung der Stadt Ahlen**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II", 2. vereinfachte Änderung**

**Satzung der Stadt Ahlen vom 07.01.2016**



## **1. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bergwerk Westfalen Schacht I/II“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

## **2. Geltungsbereich**

Der 2.364 qm große Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung erstreckt sich auf den Grubenlüfter in der Grünfuge im südlichen Bereich des Plangebietes und umfasst die Flurstücke 376 und 402 tlw. aus Flur 31, Gemarkung Ahlen. Er wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom südöstlichen Schnittpunkt der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 377 aus Flur 31 (Fuß- und Radweg) mit der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße Zeche Westfalen Richtung Westen führend bis zu dem in der Örtlichkeit befindlichen Zechenbahnradweg.
- Im Westen: Von dort 25 m Richtung Süden entlang der Ostseite des Radweges führend.
- Im Süden: Anschließend orthogonal 20 m Richtung Osten, rechtwinklig Richtung Süden, nach 6 m erneut Richtung Osten führend und nach weiteren 8 m wiederum im rechten Winkel Richtung Süden. Nach 18 m ein weiteres Mal orthogonal Richtung Osten bis zur in der Örtlichkeit vorhandenen westlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße Zeche Westfalen.
- Im Osten: Von dort entlang dieser Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt führend.

## **3. Hinweise**

### **3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### **3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II", 2. vereinfachte Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II", 2. vereinfachte Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II", 2. vereinfachte Änderung in Kraft.

59227 Ahlen, den 07.01.2016

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

# **Bekanntmachung der Stadt Ahlen**

## **Vergaberichtlinien**

**der Stadt Ahlen zur finanziellen Förderung der Herrichtung  
privater Haus- und Hofflächen im Geltungsbereich des  
Städtebauförderungsprogramms „Aktive Stadt- und  
Ortsteilzentren“ „Masterplan Ahlener Innenstadt im Trialog“**

**Fassung auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur  
Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW und des  
Ratsbeschlusses der Stadt Ahlen vom 15.12.2015 (Vorlage  
VO/0377/2015) über die städtischen Vergaberichtlinien**

### **1. Zuwendungszweck, Ziel der Förderung**

Die Stadt Ahlen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jeweiligen Haushaltssatzung in dem festgelegten Innenstadtgebiet, um das Engagement der Bürgerschaft für die stadtgestalterische Verbesserung und Attraktivitätssteigerung des Wohn-, Einzelhandels- und Versorgungsstandortes zu unterstützen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Ahlen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen über die Vergabe von Zuwendungen zum Zwecke der Standortaufwertung und Profilierung im räumlichen Geltungsbereich.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Maßnahmen für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden von Gebäuden auf privaten Grundstücken im Gebiet der

Ahlener Innenstadt, die zu einer nachhaltigen Verbesserung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt beitragen.

## **2.1 Maßnahmen an Gebäuden**

- Renovierung und Restaurierung von Außenwänden, Fassaden (inkl. Türen, Fenster und Tore, wenn gesamte Fassade angegangen wird) unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen
- Graffitientfernung und -schutzanstrich

## **2.2 Maßnahmen auf Freiflächen**

- Neugestaltung und barrierefreier Umbau von Zugängen, Schaffung und Verbesserung von Einfriedigungen, Entsiegelung von Hofflächen, Gestaltung von Innenhöfen und Abstandsflächen (ohne Berücksichtigung von PKW-Stellplatz- und Carportflächen)
- Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen.
- Rückbau/Abriss nicht erhaltenswerter Mauern, Zäune, Nebengebäude sowie Anbauten.
- Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, z.B. zur Nutzung als Mietergärten, Anlegen von Spiel-, Wege- und Sitzflächen sowie Pergolen (keine Carports).

## **2.3 Nebenkosten**

- Nebenkosten für eine erforderliche baufachliche Beratung und/oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.

## **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Satzungsgebietes für das Fassaden- und Hofprogramm liegt (vgl. Plan in der Anlage). Es umfasst im Wesentlichen die historische Innenstadt mit der aus der Zeit des Mittelalters heute noch nachvollziehbaren Grenze. Sie wird gebildet

im Norden durch: die Bebauung in einer Bautiefe an der Nordseite der Wallstraße,

im Osten durch: die Bebauung in einer Bautiefe an der Ostseite der Gerichtsstraße, im weiteren Verlauf durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Raiffeisenstraße und bis zur westlichen Straßenbegrenzungslinie der Bismarckstraße, von dort bis zur Südseite der Von-Geismar-Straße Richtung Osten und entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Moltkestraße Richtung Süden mit Querung der Oststraße und entlang der Bahntrasse mit Querung der Südstraße,

im Süden durch: die westliche und südliche Bebauung in einer Bautiefe entlang der Südstraße,

im Westen durch: die östliche Straßenbegrenzungslinie der Südenmauer und Westenmauer bis zur Weststraße und verläuft nach Querung dieser entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie bis zum Museumsplatz und von dort die Bebauung an der Nordseite der Weststraße in einer Bautiefe umfahrend bis zur westlichen Bebauung der Kampstraße, ebenfalls in einer Bautiefe Richtung Norden führend bis in Höhe der nördlichen Bebauung der Wallstraße mit Querung der Parkstraße bis zum Ausgangspunkt.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

- Eigentümer/-innen und Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen,
- Mieter/-innen und sonstige Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin. Die Zweckbindung bleibt auch im Falle eines Auszuges des Mieters/der Mieterin bestehen.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn:

- die Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes bzw. des Stadtbildes der Innenstadt beitragen,
- das Grundstück innerhalb des Satzungsgebietes für das Fassaden- und Hofprogramm liegt (siehe Anlage 1),
- die Maßnahmen den denkmalpflichtigen Anforderungen bzw. den Regelungen der Gestaltungssatzung entsprechen,
- das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung beachtet wird, für das beantragte Vorhaben demnach kein anderer Förderzugang besteht

(z. B. KfW-Förderung im Rahmen einer energetischen Sanierung) und dieses nur unrentierliche Kosten beinhaltet,

- das Gebäude wenigstens 10 Jahre alt ist,
- die geförderte Gestaltung von privaten Hof- und Gartenflächen der Öffentlichkeit dient (zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Mietparteien des Gebäudes sicher gestellt sein),
- die förderfähigen Gesamtkosten angemessen sind,
- mit den beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen und die baulichen Ausführungen noch nicht beauftragt wurden,
- das Beratungsangebot bei der Innenstadtkoordination Ahlen in Anspruch genommen wurde,
- die Maßnahmen baurechtlich zulässig und ggfls. genehmigt sind.

## **6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen**

- Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses auf der Basis der Förderrichtlinien Städterneuerung 2008 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt 40 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.
- Die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten betragen im Einzelnen höchstens 60 Euro je Quadratmeter gestalteter Fassaden- oder Hoffläche (Förderung max. 24 Euro je qm).
- Eigenleistungen können nicht auf die zuwendungsfähigen Kosten angerechnet werden.
- Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 15.000 Euro.

## **7. Antragstellung, Verfahren**

- Antragsberechtigt sind Eigentümer/-innen und Erbbauberechtigte von Grundstücken und Gebäuden im Geltungsbereich sowie Mieter im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.
- Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen und Nachweisen bei der Innenstadtkoordination einzureichen.
- Der Eigentümer / die Eigentümerin bzw. der Erbbauberechtigte erklärt sich bereit, der Stadt Ahlen bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude zu gestatten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des beantragten Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Ahlen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

- Auf Antrag kann der Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung (vorzeitiger Beginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Antragsteller / der Antragstellerin und der Stadt Ahlen abzuschließenden Vereinbarung. In dieser Vereinbarung werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind.
- Der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich der Stadt Ahlen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen anzugeben. Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu führen und spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Ausgabebelege und sonstigen Zahlungsnachweise im Original beizufügen.
- Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der entsprechenden Rechnungsbelege wird der Zuschuss ausgezahlt.
- Zuständigen Vertretern der Stadt Ahlen ist die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung auch nach Auszahlung des Zuschusses einzuräumen.
- Die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger hat sämtliche Belege mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre. In diesem Zeitraum dürfen keine dem Zweck der Förderung entgegenstehende Veränderungen vorgenommen werden.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind:

- Eigentümernachweis oder Einverständniserklärung des Eigentümers
- Lageplan
- textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens
- prüffähige Berechnung der zu fördernden Fläche
- Fotodokumentation des Zustandes vor Durchführung der Maßnahme
- schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die baulichen Ausführungen noch nicht beauftragt wurden
- Nachweis der Anforderung von mindestens drei Kostenvoranschlägen und eines Angebotes
- ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse
- Bauzeitenplan.

## **8. Rückforderung der bewilligten Förderung**

Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien, bei falschen oder unrichtigen Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen ist der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel.

Bereits ausgezahlte Beträge können mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zurückgefordert werden. Rückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

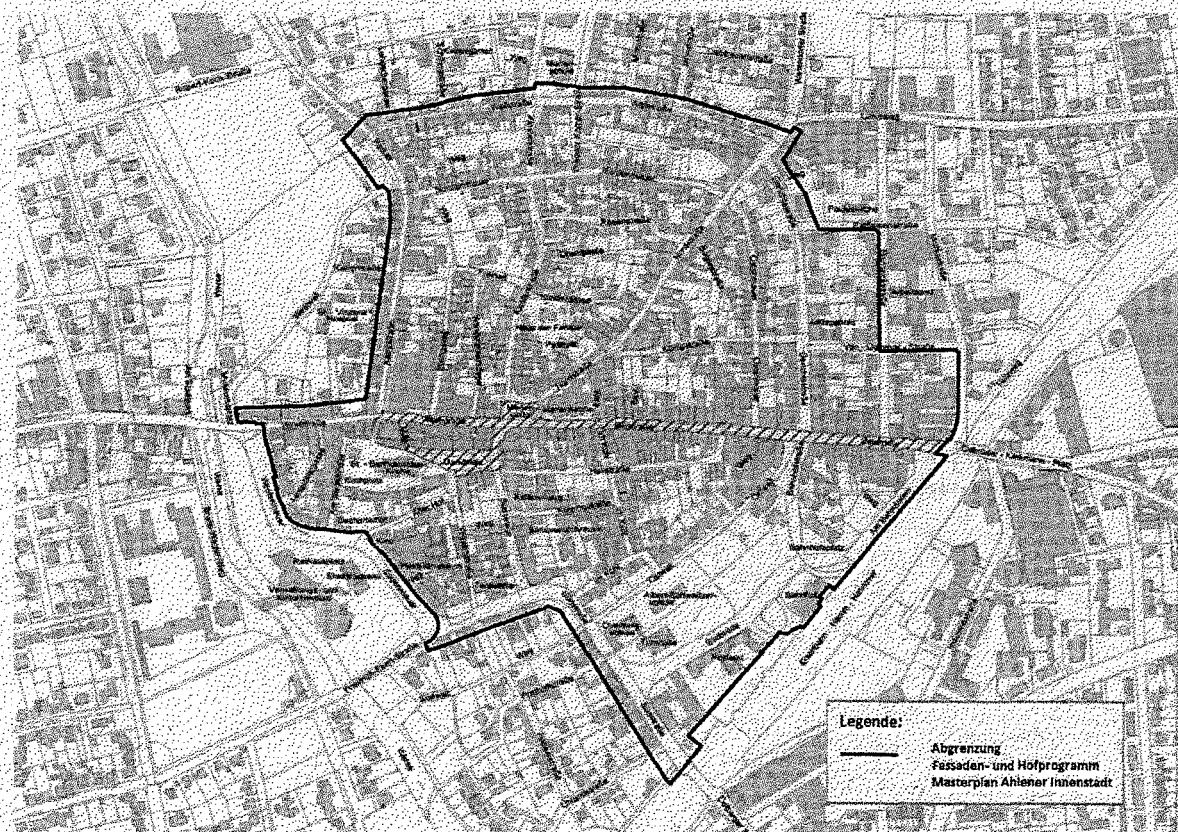
## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt auf Beschluss des Rates der Stadt Ahlen am 1. Januar 2016 in Kraft.

### Hinweis

Diese Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossen.

## Anlage mit räumlichem Geltungsbereich



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Richtlinien mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 11.01.2016

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger



**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 348523762**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 08. Januar 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

---

**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 321010837**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 11. Januar 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

## Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 16-56-01

<b>Auftraggeber:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
	Fax: 02581/53-1099
<b>Vergabeart:</b>	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
<b>Art des Auftrags</b>	Dienstleistung für Bereich SGB II
<b>Art und Umfang der Leistung:</b>	<b>Assistierte Ausbildung</b> <b>§ 16 SGB II i.V.m § 130 SGB III</b>
<b>Ausführungsort:</b>	Ahlen und Warendorf, alternativ Beckum
<b>Aufteilung in Lose</b>	nein
<b>Zulassung v. Nebenangeboten</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Ausführungszeit:</b>	<b>15.03.2016 – 31.07.2019</b>
<b>Anforderung der Vergabeunterlagen</b>	
<b>Zeit:</b>	bis 29.01.2016
<b>Form:</b>	schriftlich
	- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle
	- per E-Mail: Ulrich.ripke@kreis-warendorf.de
	- per Fax: 02581/531099
<b>Gebühren für die Vergabeunterlagen</b>	
Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.	
<b>Ablauf der Angebotsfrist:</b>	12.02.2016
<b>Anschrift für Angebotsabgabe:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat <b>Zentrale Vergabestelle</b> <b>Waldenburger Str. 2</b> <b>48231 Warendorf</b>
<b>Form der Angebote</b>	Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
<b>Ablauf der Bindefrist:</b>	07.03.2016
<b>wesentliche Zahlungsbedingungen:</b>	Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

### **Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 TVgG und § 19 TVgG abzugeben.

### **mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Referenzliste für die Jahre 2012 bis 2014
- Personalkonzept

### **Auskünfte**

zum Vergabeverfahren: Herr Ripke Tel.: 02581/53-1052

zum Leistungsverzeichnis: Herr Nahues Tel.: 02581/53-5615

**Vergabeprüfstelle:** Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 15.01.2016

Kreis Warendorf  
Der Landrat

**Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2014  
für den Kreis Warendorf**  
**gem. § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW**

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2015 den Jahresabschluss des Kreises für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt und hat dem Landrat Entlastung erteilt.

Der Kreistag fasste folgenden Beschluss:

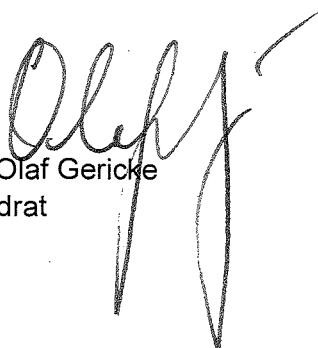
"Der Jahresabschluss 2014 des Kreises Warendorf wird festgestellt. Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt."

Der Jahresabschluss (Gesamtergebnis- und Finanzrechnung) und die Bilanz zum 31.12.2014 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 beim Kreis Warendorf, -Kämmerei- Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.92 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr).

Warendorf, den 12. Januar 2016

Dr. Olaf Gericke  
Landrat



## Jahresabschluss 2014

### Gesamtergebnisrechnung

Kreis Warendorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Übertragungen	Fortgeschr. Ansatz 2014	Ist-Ergebnis 2014	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	4.539.677	3.900.000	0,00	3.900.000,00	3.835.694,30	-64.305,70
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	196.287.275	205.921.733	0,00	205.921.733,00	207.341.144,40	1.419.411,40
03	+ Sonstige Transfererträge	5.265.952	5.447.000	0,00	5.447.000,00	4.912.570,61	-534.429,39
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.807.771	18.198.560	0,00	18.198.560,00	19.606.207,47	1.407.647,47
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	270.933	300.950	0,00	300.950,00	317.784,60	16.834,60
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	88.571.082	90.852.647	0,00	90.852.647,00	96.341.057,72	5.488.410,72
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	10.872.412	8.659.179	0,00	8.659.179,00	12.090.237,59	3.431.058,59
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	65.689	100.500	0,00	100.500,00	37.579,37	-62.920,63
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	324.680.793	333.380.569	0,00	333.380.569,00	344.482.276,06	11.101.707,06
11	- Personalaufwendungen	-51.791.041	-52.496.832	0,00	-52.496.832,00	-55.334.384,45	-2.837.552,45
12	- Versorgungsaufwendungen	-5.075.580	-4.945.000	0,00	-4.945.000,00	-5.302.847,61	-357.847,61
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-14.078.456	-16.524.699	-562.279,00	-17.086.978,00	-16.235.735,25	851.242,75
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-7.236.008	-7.266.200	0,00	-7.266.200,00	-7.507.279,18	-241.079,18
15	- Transferaufwendungen	-240.720.583	-244.202.090	-70.371,33	-244.272.461,33	-251.767.361,43	-7.494.900,10
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.985.185	-8.378.706	-154.084,25	-8.532.790,25	-9.421.237,07	-888.446,82
17	= Ordentliche Aufwendungen	-328.886.853	-333.813.527	-786.734,58	-334.600.261,58	-345.568.844,99	-10.968.583,41
18	= Ordentliches Ergebnis (Pos. 10 + 17)	-4.206.060	-432.958	-786.734,58	-1.219.692,58	-1.086.568,93	133.123,65
19	+ Finanzerträge	584.596	574.315	0,00	574.315,00	561.848,44	-12.466,56
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-981.767	-985.000	0,00	-985.000,00	-879.233,25	105.766,75
21	= Finanzergebnis (Pos. 19 + 20)	-397.171	-410.685	0,00	-410.685,00	-317.384,81	93.300,19
22	= Ergebnis der lfd. Verw.tätigkeit (Pos. 18 + 21)	-4.603.232	-843.643	-786.734,58	-1.630.377,58	-1.403.953,74	226.423,84
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Pos. 23 + 24)	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Pos. 22 + 25)	-4.603.232	-843.643	-786.734,58	-1.630.377,58	-1.403.953,74	226.423,84
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage						
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	119.574	0	0,00	0,00	69.263,12	69.263,12
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	559.488	0	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-26.267	0	0,00	0,00	-14.794,08	-14.794,08
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-465.452	0	0,00	0,00	-3.241.546,17	-3.241.546,17
31	Verrechnungssaldo (Pos. 27 bis 30)	187.343	0	0,00	0,00	-3.187.077,13	-3.187.077,13

### Erläuterungen

Fortgeschr. Ansatz 2014 = Haushaltssatz

+ Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren

(bei Investitionen + Über-/außerplanmäßige Bereitstellungen)

**Jahresabschluss 2014**

**Gesamtfinanzrechnung**

Kreis Warendorf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Übertragungen	Fortgeschr. Ansatz 2014	Ist-Ergebnis 2014	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	4.510.645	3.900.000	0,00	3.900.000,00	3.821.178,27	-78.821,73
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	193.012.630	201.656.733	0,00	201.656.733,00	201.642.271,59	-14.461,41
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	3.749.455	5.447.000	0,00	5.447.000,00	3.972.061,63	-1.474.938,37
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.007.876	18.048.560	0,00	18.048.560,00	19.896.142,77	1.847.582,77
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	268.165	300.950	0,00	300.950,00	314.223,15	13.273,15
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	87.301.411	90.852.647	0,00	90.852.647,00	94.339.066,58	3.486.419,58
07	+ Sonstige Einzahlungen	3.178.354	7.016.080	0,00	7.016.080,00	8.361.683,65	1.345.603,65
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	393.723	574.315	0,00	574.315,00	497.548,08	-76.766,92
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	311.422.261	327.796.285	0,00	327.796.285,00	332.844.175,72	5.047.890,72
10	- Personalauszahlungen	-44.527.320	-46.556.258	0,00	-46.556.258,00	-48.898.503,46	-2.342.245,46
11	- Versorgungsauszahlungen	-5.036.697	-4.945.000	0,00	-4.945.000,00	-5.362.863,85	-417.863,85
12	- Auszahlungen Sach- und Dienstleistungen	-14.109.737	-16.524.699	-562.279,00	-17.086.978,00	-15.714.741,48	1.372.236,52
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-876.468	-985.000	0,00	-985.000,00	-963.449,41	21.550,59
14	- Transferauszahlungen	-241.318.091	-244.202.090	-70.371,33	-244.272.461,33	-251.080.680,98	-6.808.219,65
15	- Sonstige Auszahlungen	-6.279.545	-7.028.406	-32.184,25	-7.060.590,25	-7.136.920,32	-76.330,07
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-312.147.857	-320.241.453	-664.834,58	-320.906.287,58	-329.157.159,50	-8.250.871,92
17	= Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit (Pos.9+16)	-725.596	7.554.832	-664.834,58	6.889.997,42	3.687.016,22	-3.202.981,20
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.274.241	6.280.900	0,00	6.280.900,00	2.267.995,08	-4.012.904,92
19	+ Einzahl. aus Veräußerung v. Sachanlagen	317.863	18.000	0,00	18.000,00	380.132,72	362.132,72
20	+ Einzahl. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	5.000	0	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	499	500	0,00	500,00	499,02	-0,98
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.597.603	6.299.400	0,00	6.299.400,00	2.648.626,82	-3.650.773,18
24	- Auszahl. f. Erwerb v. Grundst.+Gebäuden	-5.502	-100.000	0,00	-100.000,00	-72.231,23	27.768,77
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.853.481	-6.758.000	-924.300,00	-7.682.300,00	-1.732.932,89	5.949.367,11
26	- Auszahl. f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-2.726.633	-3.122.550	-3.197.918,65	-6.320.468,65	-2.346.470,57	3.973.998,08
27	- Auszahl. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-2.132.741	-2.265.600	0,00	-2.265.600,00	-2.265.682,00	-82,00
28	- Auszahl.v.aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-197.188	-155.400	-97.900,00	-253.300,00	-271.156,70	-17.856,70
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.915.544	-12.401.550	-4.220.118,65	-16.621.668,65	-6.688.473,39	9.933.195,26
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Pos. 23 + 30)	-4.317.941	-6.102.150	-4.220.118,65	-10.322.268,65	-4.039.846,57	6.282.422,08
32	= Überschuss/ Fehlbetrag (Pos. 17 + 31)	-5.043.537	1.452.682	-4.884.953,23	-3.432.271,23	-352.830,35	3.079.440,88
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	4.256.881	2.557.000	0,00	2.557.000,00	2.556.160,00	-840,00
34	+ Aufnahme von Liquiditätskrediten	31.050.000	0	0,00	0,00	102.055.000,00	102.055.000,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-4.938.492	-4.557.000	0,00	-4.557.000,00	-4.870.893,03	-313.893,03
36	- Tilgung von Liquiditätskrediten	-31.050.000	0	0,00	0,00	-100.705.000,00	-100.705.000,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-681.611	-2.000.000	0,00	-2.000.000,00	-964.733,03	1.035.266,97
38	= Änd. des Finanzmittelbest. (Pos. 32 +37)	-5.725.148	-547.318	-4.884.953,23	-5.432.271,23	-1.317.563,38	4.114.707,85
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.166.183	0	0,00	0,00	1.534.786,41	1.534.786,41
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	93.752	0	0,00	0,00	-51.487,56	-51.487,56
41	= Liquide Mittel (Pos. 38 + 39 + 40)	1.534.786	-547.318	-4.884.953,23	-5.432.271,23	165.735,47	5.598.006,70

	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2013</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>AKTIVA</b>		
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	<b>252.665.566,21</b>	<b>256.493.972,82</b>
1.2 Sachanlagen	680.646,45	735.377,02
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	407.766,25	407.766,25
1.2.1.2 Ackerland	774.286,00	774.286,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	165.442,00	165.442,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	163.048,00	163.048,00
	<b>1.510.542,25</b>	<b>1.510.542,25</b>
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	53.762.706,00	55.221.150,00
1.2.2.2 Schulen		
1.2.2.3 Wohnbauten	<b>31.561.976,88</b>	<b>32.519.862,88</b>
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<b>85.324.682,88</b>	<b>87.741.012,88</b>
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.512.703,58	13.419.180,91
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	6.026.875,00	6.232.081,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		
1.2.3.5 Straßenetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	71.360.187,00	73.441.256,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		
	<b>90.899.765,58</b>	<b>93.092.517,91</b>
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	891.036,00	906.049,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.596.226,26	2.535.774,85
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.100.083,63	2.839.040,50
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.514.890,04	7.933.788,63
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.613.395,31	689.208,78
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	32.411.886,83	35.653.433,00
1.3.2 Beteiligungen	4.230.430,64	4.655.873,64
1.3.3 Sondervermögen		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	14.600.000,00	12.600.000,00
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	5.650.226,77	4.959.101,77
1.3.5.2 an Beteiligungen		
1.3.5.3 an Sondervermögen		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	<b>641.753,57</b>	<b>642.252,59</b>
	<b>6.291.980,34</b>	<b>5.601.354,36</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>16.025.469,75</b>	<b>16.657.161,03</b>
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	100.233,32	115.596,53
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	1.644.272,86	2.108.656,47
2.2.1.2 Beiträge		
2.2.1.3 Steuern		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	3.262.461,02	3.746.470,81
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.706.901,92	8.336.719,18
	<b>14.613.635,80</b>	<b>14.191.846,46</b>
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	127.132,34	73.303,89
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	358.950,45	18.625,30
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	318.892,74	255.114,20
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen		
	<b>804.975,53</b>	<b>347.043,39</b>
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	340.889,63	467.888,24
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		
2.4 Liquide Mittel	165.735,47	1.534.786,41
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>15.994.574,80</b>	<b>14.839.656,10</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>284.685.610,76</b>	<b>287.990.789,95</b>

	31.12.2014 €	31.12.2013 €
<b>PASSIVA</b>		
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	7.715.043,52	12.057.402,39
1.2 Sonderrücklagen	8.031.131,75	10.969.536,88
1.3 Ausgleichsrücklage	200.000,00	200.000,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	887.865,51	5.491.097,01
	-1.403.953,74	-4.603.231,50
<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen	107.106.862,20	108.532.971,97
2.2 für Beiträge	105.533.273,95	107.280.287,61
2.3 für den Gebührenausgleich	1.573.588,25	1.252.684,36
2.4 Sonstige Sonderposten		
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen	130.572.215,11	125.884.992,93
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	117.419.064,00	112.892.800,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	395.000,00	350.274,94
3.4 Sonstige Rückstellungen	12.758.151,11	12.641.917,99
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Anleihen	30.416.088,93	33.494.639,68
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
4.2.2 von Beteiligungen		
4.2.3 von Sondervermögen		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
4.2.5 von Kreditinstituten	23.363.209,26	25.379.079,19
	23.363.209,26	25.379.079,19
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.350.000,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.071.440,18	1.708.537,84
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.606.561,49	2.270.697,30
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.088.133,62	3.684.807,66
4.8 Erhaltene Anzahlungen	936.744,38	451.517,69
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		
	8.875.401,00	8.020.782,98
<b>Summe Passiva</b>		
	284.685.610,76	287.990.789,95